

Schriften zum Völkerrecht

Band 39

**Malteserorden
und Völkergemeinschaft**

Von

Robert Prantner



Duncker & Humblot · Berlin

ROBERT PRANTNER

Malteserorden und Völkergemeinschaft

Schriften zum Völkerrecht

Band 39

Malteserorden und Völkergemeinschaft

Von

DDr. Robert Prantner



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 03253 5

Meinen Eltern in Dankbarkeit

Geleitwort

Schon in der Antike fanden wir in verschiedenen Kulturkreisen einzelne Rechtsnormen, welche die Beziehungen zwischen Staaten regeln. Erst mit der stoischen Philosophie und der christlichen Botschaft entfaltet sich aber der Gedanke, daß die ganze Menschheit eine moralisch-politische Einheit bildet. Die zu Beginn der Neuzeit von der Universität von Salamanca ausstrahlende Moralphilosophie zieht daraus den Schluß, daß die einzelnen Staaten nur Glieder der universellen Gemeinschaft sind und als solche nicht bloß auf das eigene Wohl bedacht sein dürfen, sondern zugleich das allgemeine Wohl der ganzen Menschheit im Auge haben müssen. So entsteht der Begriff des „*bonum commune humanitatis*“. Erstmals bemerkt darüber der Vollender der genannten Schule, Francisco Suarez (1518 - 1617), daß es den Staaten freistünde, ein Schiedsgericht mit Zwangsgewalt zur Entscheidung aller internationalen Konflikte einzusetzen. Denn man kann nicht annehmen, der Urheber der Natur habe die Menschheit in einem so elenden Zustand belassen wollen, daß der Krieg das geeignete Mittel zur Austragung solcher Streitigkeiten sei, da dies gegen das allgemeine Wohl der Menschheit verstoßen würde.

Unter dem Einfluß der Philosopheme von Hobbes, Spinoza und Hegel ist jedoch die Idee des „*bonum commune humanitatis*“ als Leitziel des Völkerrechts ganz in den Hintergrund gedrängt worden, um erst allmählich durch die letzten Päpste und die neuere Völkerrechtslehre zu neuem Leben erweckt zu werden.

Das große Verdienst dieser Arbeit ist es, nun die Entwicklung dieser Idee näher herausgearbeitet und dargetan zu haben, in welcher Weise der „Souveräne Malteser-Ritter-Orden“ zur Mitarbeit an der Verwirklichung dieses hohen Zieles berufen ist.

Wien, Ostern 1974

Alfred Verdross

Vorwort

Der Heilige Stuhl und der Souveräne Malteser-Ritter-Orden zählen zu jenen Phänomenen des internationalen Rechts, deren historische Entstehung und traditionelle Entwicklung in weiten Bereichen bereits erforscht und dargestellt worden sind. Im Falle des Malteserordens galt es darüber hinaus eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme jener völkerrechtlich relevanten Standpunkte zu erbringen, deren Erhellung der Weiterentwicklung des Ordens dienen kann. Sodann waren begründete Schlußfolgerungen zu ziehen und Zukunftsvorstellungen modellhaft zu entwerfen. Diesen Aufgaben hat sich der Verfasser auf Grund seiner inneren und äußeren Verbundenheit mit dem Orden unterzogen. Er wurde dabei durch das Wohlwollen, den guten Rat und die sachkundige Umsicht hervorragender Persönlichkeiten unterstützt.

S. Eminenz und Hoheit, der Fürst und 77. Großmeister des Ordens, Fra' Angelo *de Mojana di Colonia*, dem die vorliegende Untersuchung in Ehrerbietung und Ergebenheit unterbreitet sei, stand dem Werk mit gütigem Wohlwollen Pate. Respektvollen Dank schuldet der Verfasser S. Exz. Obödienz-Großkreuz-Bailli Quintin Jermy *Gwyn*, dem Großkanzler des Ordens, wie S. Durchlaucht, dem Fürst-Großprior des Großpriorates von Österreich, Bailli Fra' Friedrich A. *Kinsky* von *Wchnitz* und *Tettau*, für die richtungweisenden und fördernden Gespräche zur Struktur und zum Recht, zur Spiritualität und dem geistlich-ritterlichen Selbstverständnis des Forschungsobjektes in einer technisch sich wandelnden Welt. S. Exz. Botschafter Comte Robert *de Billy* und der verewigte Ministre-Conseiller an der Gesandtschaft des Ordens bei der Republik Österreich, Dr. Leopold *Hayden*, denen der Verfasser im diplomatischen Dienste zur Seite stehen durfte und darf, vermittelten ihm während ungezählter Begegnungen den unverwechselbar nobilitär-melitensischen Geist und machten ihn mit den alten und neuen Imperativen des achtspitzigen Malteserkreuzes in unserer Zeit vertraut.

Der Direktor der Wiener Diplomatischen Akademie, S. Exz. Botschafter Baron DDr. Arthur *Breycha-Vauthier de Baillamont*, Mitglied der Magistralkommission für die Auswärtigen Angelegenheiten und sozialen Assistenzen des Ordens, hat dem Verfasser in persönlicher Freundschaft sein umfassendes Privatarchiv wie auch seinen langjährigen Erfahrungsschatz über das Leben im Malteserorden in zuvor-

kommender und hilfsbereiter Weise zugänglich gemacht. Der Genannte hat sich auch selbst der Mühe unterzogen, das Manuskript der vorliegenden Arbeit zu vidieren und zu korrigieren, wofür ihm besonders herzlicher Dank bekundet sei. Aufrichtigen und lebenslangen Dank schuldet der Verfasser seinen verehrten Lehrern Prälat em. Prof. Dr. h. c. mult. DDr. Johannes *Messner* und dem Nestor der Völkerrechtswissenschaft em. Prof. Dr. h. c. mult. Dr. Alfred *Verdross*, von denen er den Zugang und Impulse zum Verständnis des „*bonum commune humanitatis*“ aus naturrechtlicher und christlicher Perspektive erfahren und empfangen durfte. Ebenso aufrichtig bleibt der Autor den Vorständen des Instituts für Völkerrecht und internationale Beziehungen an der Wiener Universität verbunden: Prof. Dr. Karl *Zemanek* und Botschafter a. D. Prof. Dr. Stefan *Verosta* vermittelten ihm ihr völkerrechtliches Wissen und akzeptierten vorliegende Untersuchung als Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung.

Herr Senator e. h. Ministerialrat a. D. Dr. Johannes *Broermann*, der Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, und der österreichische Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Frau Dr. Hertha *Firnberg*, haben in verständnisvoller Aufgeschlossenheit die Drucklegung der Untersuchung ermöglicht. Gemäß den spirituellen Intentionen des Völkerrechtssubjekts „Souveräner Malteser-Ritter-Orden“ sei diese wissenschaftliche Arbeit unter die Auspizien des Heiligen Johannes des Täuflers gestellt, der dieser religiösen, nobilitären und sozial-hospitalären, weltweit verbreiteten Kommunität ihren ursprünglichen und noch heute primär verbindlichen Namen gegeben hat!

Hinterbrühl bei Wien, im Juli 1974

Robert Prantner

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Das Völkergemeinwohl als Voraussetzung für Existenz und Wirken eines Völkerrechtssubjektes mit religiöser und sozial-hospitalärer Zielsetzung

1. <i>Das Völkergemeinwohl als verbindendes Wirkprinzip und Endziel souveräner Staaten und die besondere Rolle des Heiligen Stuhles wie des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens</i>	17
1.1. Die grundlegende Problemstellung	17
1.2. Der naturrechtliche Standpunkt und das Recht der Völkergemeinschaft	18
1.3. Die Rolle des Heiligen Stuhles und des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens als „Kirche“	21
2. <i>Grundsätzliche Erwägungen zum „bonum commune humanitatis“</i> ..	22
2.1. Überlegungen in katholischer und nichtkatholischer Literatur zum Völkerrecht	22
2.2. Definition und Erklärung des „Gemeinwohl“-Begriffes	23
2.3. Vom Gemeinwohl des Staates zum Weltgemeinwohl	24
3. <i>Die Verwirklichung des Weltgemeinwohles im Rahmen der Interdependenz souveräner Staaten und das internationale Subsidiaritätsprinzip</i>	25
3.1. Weltgemeinwohl durch Interdependenz souveräner Staaten oder Weltstaat	26
3.2. Das Subsidiaritätsprinzip als Funktionsmechanismus im Gemeinwohlstreben interdependenter Staaten der Völkerfamilie	28
4. <i>Die „Würde des Menschen“ als gemeinsamer Grundwert der internationalen Staatengemeinschaft</i>	29
5. <i>Der Beitrag der Kirche zum irdischen Fortschritt einer brüderlichen Weltgemeinschaft durch ihren Anteil an der Entwicklungshilfe</i>	31
5.1. Grundlegendes zum Kirchenbegriff in sensu lato nach dem Zweiten Vaticanum und zum Auftrag an die Kirche zur Mitgestaltung der Welt	31
5.2. Entwicklungshilfe als Ausfaltung kirchlicher Selbstverwirklichung im irdischen Bereich: ein Dienst am Gemeinwohl der Menschheit	34
5.3. Päpstliche Bekräftigung des neuen Sendungsauftrages	36
6. <i>Die Friedensfrage als Kernproblem des Weltgemeinwohles</i>	37
7. <i>Friedenswerke zum Weltgemeinwohl als Sicherung des Friedens: der Kampf gegen Hunger und Krankheit, Armut und Unwissenheit</i>	39

Zweites Kapitel

**Das Wesen, die Rechtsnatur und die Rechtsquellen
des Malteserordens, insbesondere seine religiöse Bestimmung
und sein Verhältnis zum Heiligen Stuhl**

1. <i>Wesen, Natur und verfassungskonforme Ziele des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens</i>	42
2. <i>Die Rechtsquellen des Malteserordens, insbesondere seine neue Verfassung</i>	44
3. <i>Die rechtliche Stellung des Malteserordens unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Heiligen Stuhl und seine moralische Rolle in der Völkerfamilie</i>	47
3.1. <i>Die Rechtsbeziehung zwischen Malteserorden und Heiligem Stuhl</i>	47
3.2. <i>„Ideelle Einheit“ und „rechtliche Trennung“ im Engagement des Heiligen Stuhles und des Malteserordens als moralische und integrierende Friedensfaktoren in der Völkerfamilie</i>	52

Drittes Kapitel

**Die völkerrechtliche Stellung des Malteserordens
seine Souveränität, Neutralität, Unabhängigkeit und
seine internationalen Beziehungen als Rechtsbasis sozial- und
entwicklungspolitischer Aufgaben in der modernen Welt**

1. <i>Authentische Feststellung der Souveränität des Malteserordens, deren Interpretation und Bezug auf die religiös-soziale Struktur des Ordens</i>	57
1.1. <i>Einleitende Bemerkungen über den evolutionären Charakter der Souveränität des Ordens als Parallelerscheinung zum Völkerrecht</i>	57
1.2. <i>Authentische Feststellung und Interpretation der Souveränität des Ordens und deren Verflechtung mit dem religiösen Selbstverständnis und den sozialassistentiellen Aufgaben</i>	58
1.3. <i>Historische Rückschau auf Entfaltung und Wandel des Verständnisses der Souveränität des Ritter-Ordens vom Hl. Johannes von Jerusalem</i>	60
2. <i>Die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit des Malteserordens</i>	64
3. <i>Die Bedeutung des Territoriums für die Souveränität des Malteserordens als geschichtliches und aktuelles Problem</i>	70
3.1. <i>Die historische Rolle des „Staatsgebietes“ für den Orden — Quelle seiner Souveränität oder Basis für seine Operationen? ..</i>	70
3.2. <i>Postwesen und Münzwesen des Ordens — mit-abhängig von der Territoriumsfrage</i>	79
4. <i>Der Malteserorden — eine „internationale Organisation“?</i>	81
5. <i>Der Malteserorden — eine „supranationale Gemeinschaft“?</i>	83
6. <i>Die Neutralität des Malteserordens zur Sicherung seiner Unabhängigkeit und im Dienste seiner sozial-humanitären Sendung unter den Völkern</i>	87

7. <i>Der Malteserorden und sein Verhältnis zum Roten Kreuz, insbesondere zum „Internationalen Komitee vom Roten Kreuz“</i>	94
8. <i>Die völkerrechtliche Bedeutung der diplomatischen Beziehungen des Ordens und das Engagement seines diplomatischen Personals in historischer und zukünftiger Sicht</i>	99
8.1. Grundsätzliches zum diplomatischen Dienst des Ordens	99
8.2. Historischer Rückblick auf die Praxis des Legationsrechtes des Ordens	103
8.3. Die diplomatischen Vertretungen des Ordens im Jahre 1973 ...	105
8.4. Das Engagement des diplomatischen Personals des Malteserordens	107
9. <i>Kooperative Aufgabenstellung für den Malteserorden und die internationalen Organisationen in der Welt von heute</i>	109
10. <i>Zusammenfassung: Die völkerrechtliche Stellung des Ordens — seine Basis für sein Wirken in der Welt von heute</i>	113
Anhang zum Dritten Kapitel	114
1. <i>Verwaltungsakte und Gerichtsurteile fremder Völkerrechtssubjekte zum völkerrechtlichen Status des Malteserordens</i>	114
2. <i>Völkerrechtliche relevante Verträge des Souveränen Malteser-Ritterordens</i>	120

Viertes Kapitel

**Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens
Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im
hospitalitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum**

1. <i>Religiöses Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Malteserordens nach dem II. Vatikanischen Konzil</i>	125
1.1. Die Aufgabe des Malteserordens als Laienorden nach dem II. Vaticanum	125
1.2. Die spirituelle Orientierung der Malteserritter aus ihrer verfassungskonformen Verpflichtung	127
1.3. Das „militäre“ (ritterliche) und „nobilitäre“ (adelige) Element im Selbstverständnis des Malteserordens — das junktimierte Ideal an der Wende zum Dritten Jahrtausend ...	132
1.4. Die Akkommodation und das „aggiornamento“ des Ordens an die postkonziliaren Aufgaben der Kirche in der Welt ..	135
2. <i>„Hospitalitas“ als primärer Tätigkeitsbereich des Malteserordens</i> ..	137
2.1. „Hospitalitas melitensis“ — ihr authentischer Auftrag, ihr historischer Ursprung und ihre Entwicklung, ihre Ausformung nach dem 2. Vatikanischen Konzil	137
2.2. Die militärische Seite im hospitalär-militären Selbstverständnis des Ordens und das Engagement im „casus belli“	141

2.2.1.	Der Verschmelzungsprozeß von hospitalären Zielen und militären Notwendigkeiten in der Entwicklung des Ordens	141
2.2.2.	Die Bereitschaft und die Operationen des Ordens im „casus belli“ seit dem Verlust seines Territoriums und seiner bewaffneten Einheiten	142
2.3.	Die Hospital- und Sozialwerke des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in der Welt	144
2.3.1.	Nationale und internationale Werke des Ordens	144
2.3.1.1.	Überblick über die nationalen Werke der Großpriorate, Priorate, Subpriorate und Assoziationen im Jahre 1973	144
2.3.1.2.	Überblick über die internationalen Werke des Großmagisteriums des Ordens	155
2.3.1.3.	„A. I. O. M.“ — das Werk „Internationale Hilfe des Malteserordens zur Unterstützung der Missionen und für den Kampf gegen Hunger, Elend, Krankheiten und Unwissenheit in der Welt“	157
2.3.2.	Schwerpunkte des Engagements in der „Dritten Welt“	163
2.3.2.1.	Der „Fall Vietnam“	163
2.3.2.1.1.	Das Anliegen des Ordens in Vietnam, die Ausgangsbasis und die Rechtsgrundlage der Intervention	163
2.3.2.1.2.	Der Einsatz der Malteser in Vietnam	165
2.3.2.1.3.	Die Neutralität der Maltesereinheiten in Vietnam und die „Nationale Befreiungsfront“ (Vietkong)	167
2.3.2.2.	Der „Fall Nigerien“ (Biafra-Konflikt)	169
2.3.2.3.	Die Campagne des Malteserordens gegen die Lepra, vorwiegend auf Grund völkerrechtlicher Verträge mit Staaten der „Dritten Welt“	172
2.3.2.3.1.	Die Initiative des Ordens zur Bekämpfung der Seuche	172
2.3.2.3.2.	Das „Comité Executiv International pour l'Assistance aux Lepreux“	173
2.3.2.3.3.	Subsidiäre Leistungen einzelner Malteserassoziationen zum Werk des Großmagisteriums	175
2.3.2.3.4.	Völkerrechtliche Verträge mit Staaten der „Dritten Welt“ zur Bekämpfung der Lepra (Vertrag zwischen der Republik Kamerun und dem Souveränen Malteserorden, Vertrag zwischen der Republik Gabun und dem Souveränen Malteserorden, Vertrag zwischen der Italienischen Treuhandverwaltung von Somalia und dem Souveränen Malteserorden und ergänzende Noten zwischen der Republik Somalia und dem Souveränen Malteserorden)	177
2.3.2.4.	Entwicklungsberatung und -hilfe des Malteserordens im lateinamerikanischen Raum	185
2.3.2.4.1.	Der Rahmen der Hilfe im iber- und lusitanoamerikanischen Subkontinent	185
2.3.2.4.2.	Die Planung der Arbeit in Brasilien — Ausdehnung auf Uruguay, Paraguay, Kolumbien, Peru und Chile	186
2.3.3.	Traditionelle Aufgaben des Malteserordens in zeitentsprechend erneuerter Entfaltung	188
2.3.3.1.	Aufgaben im Rahmen des Europäischen Migrationskomitees (ICEM) und die Kooperation mit dem Europa-Rat in Straßburg	188
2.3.3.1.1.	Der Vertrag des Ordens mit dem ICEM (CIME)	188

2.3.3.1.2.	Die Kooperation des Ordens mit dem Europa-Rat in Straßburg	190
2.3.3.2.	Internationale Katastrophenhilfe durch den Orden	191
2.3.3.3.	Ambulanzdienste und „Erste Hilfe“ im Autobahn- und Straßenbereich, bei Großveranstaltungen und im Bereich des Krankentransportes	193
2.3.3.4.	Die traditionelle Spitalspflege und die Errichtung medizinischer Forschungsinstitute	194
2.3.3.5.	Der historische Pilgerschutz in moderner Ausformung	195
2.3.3.6.	Malteserorden und „Caritas“	196
3.	<i>Neue Aufgaben für die Zukunft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens</i>	197
3.1.	Grundsätzliche Überlegungen für die Zukunft	197
3.2.	Das religiös-kirchliche Engagement des Ordens	199
3.2.1.	Das „Krisen-Engagement“ für Kirche und Papsttum	199
3.2.2.	Der Beitrag des Malteserordens zum ökumenischen Gespräch der Katholischen Kirche	202
3.3.	Entwicklungsberatung und -förderung durch den Malteserorden im wissenschaftlichen, finanz-politischen und nationalökonomischen Bereich	204
3.3.1.	Die historischen Grundlagen	204
3.3.2.	Der Modellfall „Entwicklungsberatung und -hilfe in Malta“	207
3.3.2.1.	Die politischen Beziehungen des Ordens mit Malta	207
3.3.2.2.	Die wirtschafts- und industriepolitische Lage von Malta ..	208
3.3.2.3.	Die „Magistralkommission des Souveränen Malteserordens für Malta“	210
3.4.	Möglichkeiten für einen Beitrag des Ordens zu einer aktiven Friedenspolitik und zur Stabilisierung des politischen Gleichgewichts im Dienste der internationalen Sicherheit	214
3.4.1.	Die Entfaltung einer aktiven Friedenspolitik des Ordens auf internationaler Ebene im Dienste des Weltgemeinwohles	214
3.4.1.1.	Grundsätzliche Position des Ordens zur Friedensidee und zu einer Friedenspolitik	214
3.4.1.2.	Möglichkeiten für ein friedenspolitisches Engagement des Malteserordens und für melitensische Projekte der Friedensforschung	216
3.4.2.	Der mögliche Beitrag des unabhängigen und neutralen Ordens zur Stabilisierung des politischen Gleichgewichts im Dienste der internationalen Sicherheit	218
3.5.	Vorstellungen zur Rückkehr des Malteserordens ins Heilige Land als Sicherheits- und Kontrollfaktor der Organisation der Vereinten Nationen	220
3.5.1.	Die historische Verwurzelung des Ordens in Jerusalem und dem Heiligen Land	220
3.5.2.	Die Rückbesinnung des Malteserordens auf hospitaläre Aufgaben im Heiligen Land	222
3.5.3.	Die politischen Vorstellungen des Heiligen Stuhles zum „Fall Jerusalem“ — Schaffung eines „corpus separatum“ mit internationaler Regierung	224

3.5.4.	Vorstellungen zur Rückkehr des Malteserordens nach Jerusalem als Mitglied einer internationalen Regierung und deren Exekutivorgan als Sicherheits- und Kontrollfaktor der Vereinten Nationen	225
4.	<i>Folgerungen für die Entwicklung des Ordens an der Wende zum 3. Jahrtausend nach Christi Geburt</i>	227
4.1.	Der Nachwuchs des Ordens und die Spiritualität seiner Aspiranten	228
4.2.	Der Malteserorden und die moderne Jugend	229
4.3.	Die Ausschöpfung des geistigen, politischen und menschlichen Potentials des Ordens und seine Öffentlichkeitsarbeit	230
4.4.	Der Dienst des Malteserordens für Papsttum und Kirche ..	232
4.5.	Die melitensische „Ökumene in der Liebe“	233
	Zusammenfassendes Schlußwort	235
	Literaturverzeichnis	237
	Sachwortregister	252

ERSTES KAPITEL

Das Völkergemeinwohl als Voraussetzung für Existenz und Wirken eines Völkerrechtssubjektes mit religiöser und sozial-hospitalärer Zielsetzung

1. Das Völkergemeinwohl als verbindendes Wirkprinzip und Endziel souveräner Staaten und die besondere Rolle des Heiligen Stuhles wie des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens

1.1. Die grundlegende Problemstellung

Versteht man die Völkerfamilie nicht nur als Summe einzelner souveräner Staaten, sondern als weltumspannende Gemeinschaft, so wie der einzelne Staat mehr ist als die Summe seiner Bürger, dann erhebt sich die Frage nach dem Wirkprinzip, das sie durchwaltet. Einem allfälligen Wirkprinzip müßte ein Endziel gesteckt sein. Gleichviel welche Gesellschaftsordnung die einzelnen Staaten gestaltet, so bekennen sie übereinstimmend, das Wohl der gesamten Menschheit und der Völker, in die sich diese Menschheit gliedert, zu erstreben. Das Gesamtwohl der Welt scheint also ein gemeinsames Ziel zu sein, das erreicht werden soll. Ein erfolgreiches Zusammenwirken der Staaten setzt den guten Willen aller beteiligten Staaten voraus, an der Verwirklichung gemeinsamer primärer und sekundärer Ziele mitzuarbeiten, da ohne eine solche innere Bereitschaft ein solidarisches Zusammenwirken unmöglich ist¹. Die Staaten müssen also auf ein primär zu erstrebendes, gemeinsames Endziel hin orientiert sein, wenn eine Übereinstimmung der Willen erreicht werden soll. Nach allgemeinem Konsens kann dieses Endziel kein anderes sein, als das Gemeinwohl der Menschheit, das „*bonum commune humanitatis*“². Wie Verdross feststellt, bekommt dieses Endziel erst einen konkreten Inhalt, wenn es mit der Einsicht verbunden wird, daß alle Menschen Brüder sind, weil sie alle Kinder einer großen, durch Gott und in Gott verbundenen Familie sind, wie es schon der bekannte alte Satz ausdrückt: *conjunctio*

¹ cfr. A. Verdross, *Völkerrecht*, Wien 1964, p. 661.

² cfr. Pius XII., *Enzykl. „Summi pontificatus“*, 20. 10. 1939. „Die Menschheit ist zwar in gesellschaftliche Gruppen, Nationen und Staaten gegliedert, zugleich ist sie aber durch gegenseitige sittliche und rechtl. Bindungen zu einer ganzen Gemeinschaft zusammengeschlossen, deren Ziel das Wohl aller Völker ist.“

hominum cum Deo est conjunctio hominum inter se³. Daraus ist zu ersehen, daß das neue Völkerrecht in allgemein menschlichen Werten verankert ist⁴. Seine schrittweise Verwirklichung ist also von der Durchdringung der Völker und ihrer Organe mit dem Geiste der Brüderlichkeit abhängig. Diesem hohen Ziele müssen alle Staaten in allgemeiner Weise, einige Völkerrechtssubjekte, die unbelastet sind von nationalen Schranken und Vorbehalten, aber in besonderer Weise dienen. An erster Stelle sind jene Völkerrechtssubjekte zu nennen, die überhaupt keine Sonderinteressen zu verfolgen haben, sondern ausschließlich religiösen, sozialen und humanitären Aufgaben kraft ihrer inneren Bestimmung verpflichtet sind. Verdross nennt als solche den Heiligen Stuhl, den Souveränen Malteser-Ritter-Orden und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Dazu kommen auch einige neugeschaffene Organe der Staatengemeinschaft, wie der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, sowie einzelne Spezialorganisationen (z. B. IAEO, UNIDO, WHO, UNESCO, FAO), die ausschließlich im Dienste der ganzen Staatengemeinschaft stehen und daher integrierende Faktoren dieser Gemeinschaft sind. Ihr Ausbau ist dazu geeignet, das internationale Gemeinschaftsbewußtsein zu stärken und die Verwirklichung der Ziele der Völkergemeinschaft dadurch zu fördern⁵. Diese Überlegung ist im einzelnen zu begründen.

1.2. Der naturrechtliche Standpunkt und das Recht der Völkergemeinschaft

Die Tangente von Naturrecht und Völkerrecht ist bereits im mittelalterlichen Rechtsverständnis festzustellen. Das Mittelalter kannte kein Völkerrecht im heutigen Sinn, da die mittelalterliche politische Ordnung nicht aufgeteilt war in einzelne souveräne Nationalstaaten, sondern, wenigstens der Idee nach, eine organisatorische Einheit bildete mit dem Papst als geistlichem und dem Kaiser als weltlichem Oberhaupt. Das innerhalb dieser umfassenden Ordnung bei allen Völkern geltende Recht, das zusammenfiel mit den aus den obersten naturrechtlichen Prinzipien abgeleiteten Normen, ist als *ius gentium* zu bezeichnen, das mit dem Völkerrecht im modernen Sinne also nicht identisch ist⁶. Die obersten naturrechtlichen Prinzipien erweisen sich auch zum

³ cfr. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1954: „Die ganze Wirklichkeit ist von Gott; und gerade im Loslösen der Wirklichkeit von ihrem Ausgangspunkt und Endziel liegt die Wurzel jedes Übels“, in „Von der Einheit der Welt“, Herder-Bücherei, 1957, p. 82 und Verdross, p. 661.

⁴ cfr. auch D. Schindler, *Recht, Staat, Völkergemeinschaft*, 1948, p. 234.

⁵ K. Renner, *Mensch, Staat und Menschheit*, Österr. ZÖR 2 (1950), 387 ff.

⁶ cfr. J. Soder, *Die Idee der Völkergemeinschaft (Francisco de Vitoria und die philosophischen Grundlagen des Völkerrechts)*, Frankfurt - Berlin 1955, p. 129.

gegenwärtigen Zeitpunkt einer eher kritischen Distanzierung gegenüber konkreten „naturrechtlichen“ Postulaten als brauchbares Instrumentarium zur Einsicht in die wichtigsten Imperative zugunsten des Gemeinwohls der Menschheit. Wenn es nämlich rechtliche Normen gibt, die aus der Naturordnung selbst entstehen, dann gelten diese Normen nicht nur innerhalb eines staatlichen Bereiches, sondern greifen darüber hinaus, soweit die Menschennatur reicht, umfassen also die ganze Menschheit und durchdringen die ganze Menschheitsgemeinschaft in allen ihren Gliederungen. Überdies gelten die naturrechtlichen Normen nicht nur für die Völker als moralische Person untereinander, sondern auch zwischen den Angehörigen der einzelnen Völker⁷.

Die Sorge um das Gemeinwohl ist zunächst Aufgabe und Ziel des Staates, der als *societas perfecta* alle anderen Gemeinschaften umfaßt und in dem der einzelne und alle Gesellschaftsbildungen ihre natürliche Vollendung zu erfahren vermögen⁸. Wie im Falle des Staates und des innerstaatlichen Rechts, so erschöpfen sich auch die Völkerfamilie und das Völkerrecht nicht in naturrechtlichen Normen. Der Dualismus von Naturrecht und positivem Recht setzt sich auch im Bereich des zwischenstaatlichen Rechtes fort. Dabei baut sich das positive Völkerrecht auf dem Naturrecht auf⁹. Das „Naturrecht, soweit es sich auf die Verhältnisse der Staaten untereinander bezieht, bildet nur die Grundlage des Völkerrechts. Aus den obersten Grundsätzen ergeben sich notwendig durch logische Schlußfolgerungen manche Pflichten und Rechte der souveränen Staaten untereinander. Dieser Teil der internationalen Rechte und Pflichten bildet das natürliche Völkerrecht, das unabhängig von positiven Gesetzen und Abmachungen für alle souveränen Völker aller Zeiten und Zonen gilt. Andere Forderungen für den Völkerverkehr dagegen sind in den obersten Grundsätzen nur unbestimmt enthalten, sie müssen unter den Staaten durch ausdrückliche und stillschweigende Verträge oder Übereinkünfte näher bestimmt werden, und diese Bestimmungen bilden das positive Völkerrecht“¹⁰.

Freilich wäre es eine allzu einfache Formel, wollte man das Naturrecht, auch in seiner obersten Spannweite über die Völkerfamilie, als in sich ruhend oder unwandelbar bezeichnen. Was für einige wenige oberste Normen gilt, kann bei deren Ableitungen nicht unbedingt

⁷ cfr. J. Fellermeier, Abriß der kath. Gesellschaftslehre, Freiburg 1956, p. 99.

⁸ cfr. H. Schambeck, Kirche - Staat - Gesellschaft, Wien 1967, p. 9.

⁹ cfr. Fellermeier.

¹⁰ V. Cathrein, Die Grundlage des Völkerrechts, in: Ergänzungsheft zu den „Stimmen der Zeit“, I/5 (1919), p. 62.